

13.09.04

Empfehlungen der Ausschüsse

A - Fz - G

zu **Punkt ...** der 803. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung lebensmittelrechtlicher und weinrechtlicher Vorschriften (AVV Rahmen-Überwachung - AVV RÜb)

A

Der **federführende Agrarausschuss (A)** und
der **Gesundheitsausschuss (G)**

empfehlen dem Bundesrat,

der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

A 1. Zu § 2 Abs. 2 Nr. 1a - neu -

In § 2 Abs. 2 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. die Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen nach Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, ob die Betriebsinhaber ihren Verpflichtungen aus Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 nachgekommen sind,"

Begründung:

Die künftigen Vorgaben, die sich aus den Cross-Compliance-Anforderungen der gemeinsamen Agrarreform an die Lebensmittelüberwachung ergeben, sollten in die AVV integriert werden. Hierzu gehört insbesondere die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften aus der Verordnung (EG) Nr. 178/2002. Diese Überwachung ist Bestandteil der allgemeinen Lebensmittelüberwachung und darf nicht zu einem zusätzlichen Überwachungsaufwand führen.

...

A 2. Zu § 3 Abs. 2 Satz 2

§ 3 Abs. 2 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Der vorgegebene Rahmen, dass die die Überwachung durchführenden Personen bei der Überwachung von Betrieben im Regelfall und im Jahresdurchschnitt zwei bis vier Überprüfungen je Arbeitstag durchführen können, entspricht den Erfahrungen bei der bisherigen Durchführung der Betriebskontrollen. Eine derartige Festlegung in der AVV ist deshalb entbehrlich.

A 3. Zu § 3 Abs. 2 Satz 3

In § 3 Abs. 2 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Zur Erstellung des Konzepts werden vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Bundesamt) im Benehmen mit den Ländern Empfehlungen herausgegeben."

Begründung:

Empfehlungen sind nach dem Sinn des Wortes immer "nicht verbindlich". Insofern ist der Zusatz entbehrlich.

Außerdem sind bei der Erstellung der Empfehlungen die Erfahrungen der Länder im Vollzug zu berücksichtigen.

G 4. Zu § 4 Abs. 1 Satz 2 - neu -

Dem § 4 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Landesinterne oder vereinbarte länderübergreifende Untersuchungsschwerpunkte bleiben unberührt."

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung für die geplanten oder bereits bestehenden Vereinbarungen in den Ländern oder untereinander, die nicht nur einzelne Untersuchungen betreffen, sondern sich auch auf Arbeitsteilungen in Bezug auf warenkundliche Schwerpunktsetzungen beziehen.

A 5. Zu § 4 Abs. 2 Satz 3

In § 4 Abs. 2 Satz 3 ist die Angabe "Kapitel IV Nr. 2, 4, 6 bis 9" durch die Angabe "Kapitel IV Nr. 1, 2, 4, 6 bis 9" zu ersetzen.

Folgeänderung:

In § 25 Satz 2 sind die Wörter "oder Untersuchungen nach Kapitel IV Nr. 1 der AVV Fleischhygiene" zu streichen.

Begründung:

Eine Akkreditierungspflicht für Labore zur Durchführung der Trichinenuntersuchung nach Anlage 1 Kap. III Nr. 1 der Fleischhygiene-Verordnung lässt sich aus geltendem Recht nicht herleiten. Es gibt aus fachlicher Sicht keinen Anlass, die Akkreditierungspflicht für Trichinenuntersuchungslabore über Gemeinschaftsrecht hinausgehend auf einer nationalen gesetzlichen Grundlage zu fordern. Die Durchführung der Trichinenuntersuchung, die dabei einzuhaltenen Voraussetzungen und die erforderlichen Arbeitsmittel sind in der AVV Fleischhygiene unter Kapitel IV Nummer 1 detailliert vorgegeben. Damit ist gewährleistet, dass die Trichinenuntersuchung nach einheitlichen Kriterien und fachlich korrekt durchgeführt wird. Insoweit ist die Akkreditierungspflicht für Trichinenuntersuchungsstellen entbehrlich.

A 6. Zu § 4 Abs. 3 Satz 3

In § 4 Abs. 3 Satz 3 ist das Wort "Durchführung" durch das Wort "Organisation" zu ersetzen.

Begründung:

Die Formulierung dient der Klarstellung des Gewollten.

Der Satz "Die Durchführung von Laborvergleichsuntersuchungen obliegt dem Bundesamt." ist missverständlich. Er kann so verstanden werden, dass Laborvergleichsuntersuchungen für amtliche Prüflaboratorien nur vom Bundesamt durchgeführt werden.

A 7. Zu § 4 Abs. 4 Satz 2, 3 - neu -

Dem § 4 Abs. 4 sind folgende Sätze anzufügen:

"Anerkennungen durch andere Stellen, die ihrerseits die allgemeinen Anforde-

rungen der Europäischen Norm EN 45003 über Akkreditierungssysteme für Kalibrier- und Prüflaboratorien erfüllen (Akkreditierungsstellen), sind dabei angemessen zu berücksichtigen, soweit es sich um die Anerkennung von Anforderungen nach der Internationalen Norm DIN EN ISO/IEC 17025 über allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien handelt. Die angemessene Berücksichtigung erfolgt dadurch, dass sich die in der Anlage 1 genannten Stellen in der Regel auf eine Dokumentenprüfung beschränken, soweit die andere Akkreditierungsstelle denselben Sachverhalt bereits untersucht hat und keine Anhaltspunkte vorliegen, die gegen die Zuverlässigkeit der anderen Akkreditierungsstelle sprechen."

Begründung:

Die Akkreditierung der nicht amtlichen Prüflaboratorien, die mit der Durchführung von BSE-Untersuchungen beauftragt sind, erfolgt nicht ausschließlich durch die in der Anlage 1 genannten Akkreditierungsstellen SAL und AKS, sondern auch durch andere anerkannte Akkreditierungsstellen.

Um eine erneute kostenintensive Akkreditierung dieser nicht amtlichen Prüflaboratorien zu vermeiden, ist eine ergänzende Regelung in Anlehnung an die Vorgaben der Gegenprobensachverständigen-Prüflaboratorienverordnung vom 11.02.1999 (BGBl. I Nr. 8, S. 162) vorzusehen.

A 8. Zu § 4 Abs. 5 Satz 4

In § 4 Abs. 5 ist Satz 4 zu streichen.

Begründung:

Für die Organisation der Probenuntersuchung sind bei den Ländern ausreichend Erfahrungen vorhanden, so dass Empfehlungen durch das Bundesamt nicht notwendig sind.

A 9. Zu § 5 Abs. 3

In § 5 Abs. 3 ist im Klammerzusatz die Zahl "2" durch die Zahl "3" zu ersetzen.

Begründung:

Auf Grund der Erfahrungen bei der Errichtung des Qualitätsmanagementsystems der amtlichen Untersuchungseinrichtungen ist der vorgesehene Zeitraum von 2 Jahren zu knapp bemessen.

A 10. Zu § 7 Satz 2 Nr. 6

In § 7 Satz 2 Nr. 6 sind nach dem Wort "Verzehr" die Wörter "der Erzeugnisse" einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung der Worte "der Erzeugnisse" dient der Präzisierung des Gewollten.

A 11. Zu § 7 Satz 3

In § 7 Satz 3 sind die Wörter "in den Behörden" zu streichen.

Begründung:

In einzelnen Ländern verfügen nicht alle örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden selbst über wissenschaftlich ausgebildetes Personal.

A 12. Zu § 8 Abs. 2 Satz 1

In § 8 Abs. 2 Satz 1 ist das Wort "grundsätzlich" durch die Wörter "im Regelfall" zu ersetzen.

Begründung:

Betriebsüberprüfungen ohne Voranmeldung durchzuführen, ist für die Mehrzahl der Kontrollen richtig und wird so praktiziert. Es gibt jedoch immer Betriebe (z.B. kleinere Betriebe der landwirtschaftlichen Direktvermarktung, Kleinbrennereien, die im Nebenerwerb geführt werden), bei denen eine Überprüfung ohne Voranmeldung ergebnislos sein wird, weil der Betriebsverantwortliche nicht anwesend ist. Ferner gibt es Betriebsüberprüfungen mit besonderem Überwachungsziel (z. B. Kontrolle des Eigenkontrollsystems), bei denen Anwesenheit bestimmter Betriebsangehöriger (QS-Beauftragter, Techniker usw.) zwingend erforderlich ist, und die daher sinnvollerweise angemeldet werden. Das Gleiche gilt für die rechtlich vorgeschriebene Kontrolle der Produktunterlagen bei Kosmetikfirmen, die in der Regel nur dem Geschäftsführer oder QS-Verantwortlichen zugänglich sind.

A 13. Zu § 8 Abs. 2 Satz 3

In § 8 Abs. 2 Satz 3 sind die Wörter "in den Behörden" zu streichen.

Begründung:

In verschiedenen Ländern verfügen nicht alle örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden selbst über wissenschaftlich ausgebildetes Personal.

A 14. Zu § 8 Abs. 3 Satz 1

In § 8 Abs. 3 Satz 1 sind die Wörter "grundsätzlich mindestens im Abstand von zwei Jahren" durch die Wörter ", in der Regel im Abstand von drei Jahren," zu ersetzen.

Begründung:

Nach der bisherigen Formulierung § 8 Abs. 3 müssten alle Betriebe mindestens alle zwei Jahre kontrolliert werden. Bei Betrieben mit unproblematischen Produkten und einem guten Eigenkontrollsystem ist eine Kontrolle alle zwei Jahre jedoch nicht zwingend erforderlich.

A 15. Zu § 8 Abs. 5 Satz 2, 3

§ 8 Abs. 5 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 sind nach den Wörtern "von dem" die Wörter "im Fall von Beanstandungen" einzufügen.
- b) In Satz 3 sind die Wörter "nicht verbindliche" durch die Wörter "im Benehmen mit den Ländern" zu ersetzen.

Begründung:

Die in § 8 Abs. 5 festgelegte Erstellung eines Protokolls über die Betriebskontrolle und Übermittlung dieser Unterlagen an den Betriebsinhaber führt zu einem unverhältnismäßigen und unproduktiven zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Hier sollte ausschließlich die Pflicht verankert werden, dieses Protokoll im Fall von Beanstandungen dem Betriebsinhaber zuzustellen. Dies entspricht sowohl der bisher üblichen Praxis, als auch den Vorgaben nach Artikel 9 des Entwurfes einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tiererschutz.

Die behördeninterne Dokumentation - auch im Hinblick auf Qualitätssicherungsmaßnahmen - ist davon unberührt.

Empfehlungen sind nach dem Sinn des Wortes immer "nicht verbindlich". Insofern ist der Zusatz entbehrlich.

Außerdem sind bei der Erstellung der Empfehlungen die Erfahrungen der Länder im Vollzug zu berücksichtigen.

A 16. Zu § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2

Bei
Annahme
entfallen
die Ziffern
17 und 18

§ 9 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "hat beim Hersteller oder Importeur zu erfolgen" durch die Wörter "sollte, unbeschadet der lebensmittelrechtlichen Verantwortlichkeit aller Inverkehrbringer, vorrangig beim Hersteller oder Importeur erfolgen" zu ersetzen.
- b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

In § 9 Abs. 1 wird die Probenahme mit der bisherigen Formulierung "hat zu erfolgen" ausschließlich auf den Hersteller und Importeur verlagert. Nur in Ausnahmefällen kann noch eine Probenahme beim Groß- oder Zwischenhändler erfolgen. Eine Probenahme im Einzelhandel wäre danach nicht mehr möglich. Diese Ausschließlichkeit ist abzulehnen. Zum einen würde eine solche Verlagerung zu einer völligen Ungleichverteilung der Proben zwischen den Ländern führen, zum anderen ist die Einbindung auch des Einzelhandels in die Verantwortung im Hinblick auf die Beseitigung von festgestellten Mängeln äußerst effektiv und zielführend. Aus dieser Verantwortung darf der Handel nicht entlassen werden.

G 17. Zu § 9 Abs. 1 Satz 1

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 16

In § 9 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter "hat beim Hersteller oder Importeur zu erfolgen" durch die Wörter "sollte vorrangig beim Hersteller oder Importeur erfolgen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Entscheidung, bei welchem Wirtschaftsteilnehmer die Probenahme erfolgen soll, ist von vielen Faktoren abhängig, sodass eine weniger stringente Vorgabe der erforderlichen Flexibilität bei dieser Entscheidung eher Rechnung trägt.

G 18. Zu § 9 Abs. 1 Satz 2

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 16

In § 9 Abs. 1 Satz 2 sind jeweils die Wörter "beim Groß- oder Zwischenhändler" durch die Wörter "beim Groß-, Zwischen- oder Einzelhändler" zu ersetzen.

Begründung:

Die vorliegende Fassung der AVV RÜb sieht die Probenahme beim Einzelhändler nicht vor. Diese ist aber im Einzelfall eine zwingend erforderliche Überwachungsmaßnahme, um den Schutz des Verbrauchers vor gesundheitlichen Schäden und vor Irreführung und Täuschung sicherstellen zu können.

A G 19. Zu § 9 Abs. 2 und 3

In § 9 sind die Absätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts, durch den ein Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch geschaffen werden soll, wird zur Zeit intensiv mit den Ländern erörtert. Im Rahmen dieser Erörterung hat sich gezeigt, dass es nicht zweckmäßig ist, die derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen über die Probeentnahme im Lebensmittelbereich näher auszugestalten. Dies muss auch für entsprechende Bestimmungen in Allgemeinen Verwaltungsvorschriften gelten.

Die in § 9 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Bestimmungen sind daher zu streichen.

A 20. Zu § 9 Abs. 5

In § 9 Abs. 5 sind die Wörter "nicht verbindliche" durch die Wörter "im Benehmen mit den Ländern" zu ersetzen.

Begründung:

Empfehlungen sind nach dem Sinn des Wortes immer "nicht verbindlich". Insofern ist der Zusatz entbehrlich.

Außerdem sind bei der Erstellung der Empfehlungen die Erfahrungen der Länder im Vollzug zu berücksichtigen.

A 21. Zu § 10 Satz 1 Nr. 1 und 2

In § 10 Satz 1 sind die Nummern 1 und 2 wie folgt zu fassen:

- "1. bei Lebensmitteln grundsätzlich fünf amtliche Proben und
2. bei Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen
grundsätzlich insgesamt 0,5 amtliche Proben"

Begründung:

- a) Die Festlegung von Mindestprobenzahlen muss als Zielvorgabe formuliert werden. Daher soll die weniger stringente Formulierung "grundsätzlich" gewählt werden.
- b) Die Erhöhung der Probenzahl bei Tabakwaren, sonstigen Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln auf 0,7 Proben pro 1000 Einwohner sowie die Trennung des Probensolls von Lebensmittelbedarfsgegenständen und sonstigen Bedarfsgegenständen wird abgelehnt. Die zielgerichtete und risikoorientierte Untersuchung von Bedarfsgegenständen, Wasch- und Reinigungsmitteln sowie kosmetischen Mitteln ist ungewöhnlich aufwändig. Die effiziente Kontrolle einer solchen Produktvielfalt lässt sich nicht durch Serienuntersuchungen mit großen Probenzahlen erreichen.
- c) Die Lebensmittelbedarfsgegenstände sollten von den Probenzahlen der Lebensmittel abgetrennt werden und bei den Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen aufgeführt werden, da die Proben i.d.R. in den amtlichen Untersuchungseinrichtungen in Deutschland von denselben Laboreinheiten bearbeitet werden, die auch die sonstigen Bedarfsgegenstände und ggf. kosmetische Mittel untersuchen.

A 22. Zu § 10 Satz 2 bis 4

In § 10 sind die Sätze 2 bis 4 zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Regelung der AVV, wonach bei einer Unterschreitung der Mindestprobenzahlen um mehr als 10 % in einem Land dies, verbunden mit einer Erläuterung für die Unterschreitung, den anderen Ländern sowie dem Bundesamt mitgeteilt werden soll, wird nicht zugestimmt. Diese Vorgabe ist in der Praxis nicht realisierbar und führt lediglich zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand ohne erkennbaren Nutzen.

A 23. Zu § 11 Abs. 1 Satz 2

In § 11 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Der Probenumfang beträgt je Land mindestens 0,15 und höchstens 0,45 Proben je 1.000 Einwohner und Jahr und ist in der in § 10 Satz 1 genannten Gesamtprobenzahl enthalten."

Begründung:

Nach bisherigen Erfahrungen sind bundesweite Überwachungsprogramme mit einem erheblichen organisatorischen und daraus resultierendem personellen Mehraufwand und mit umfangreichen Schwierigkeiten hinsichtlich Planung, Organisation und Datenübermittlung verbunden.

Der nach der bisherigen Formulierung des § 11 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Anteil an Proben, die durch bundesweite Programme gebunden werden, mit jährlich mindestens 0,3 Proben pro 1000 Einwohnern ist zu hoch. Dies schränkt die Möglichkeit für flexible und kurzfristige Reaktionen der Untersuchungseinrichtungen und Überwachungsbehörden auf aktuelle, besondere Anlässe entscheidend ein und steht somit den Interessen eines vorbeugenden Verbraucherschutzes diametral entgegen.

Die Umstellung des Bezugs auf die Gesamtprobenzahl dient der Klarstellung des Gewollten.

A 24. Zu § 11 Abs. 1 Satz 3 - neu -

Dem § 11 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"In dem Überwachungsplan sind die Vor-Ort-Kontrollen nach Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 zu integrieren."

Begründung:

Die Vor-Ort-Kontrollen, die sich aus den Cross-Compliance-Anforderungen der Gemeinsamen Agrarreform an die Lebensmittelüberwachung ergeben (Artikel 25 i.V.m. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003), sind in den Überwachungsplan zu integrieren, da insoweit von den Ländern kein zusätzlicher Überwachungsaufwand betrieben werden kann.

A 25. Zu § 11 Abs. 2 Satz 2

In § 11 Abs. 2 Satz 2 ist das Wort "insbesondere" durch die Wörter "soweit erforderlich" zu ersetzen.

Begründung:

Die aufgezählten neun Punkte sind nicht in allen Fällen notwendig, um Art und Umfang des Überwachungsplans festzulegen. Zur Klarstellung, dass nicht in allen Fällen alle genannten Punkte anzugeben sind, soll die Formulierung entsprechend geändert werden.

A 26. Zu § 12

§ 12 ist zu streichen.

Folgeänderungen:

- a) In § 2 Abs. 4 ist die Angabe "§§ 1, 4, 6, 14, 15, 18 bis 25" durch die Angabe "§§ 1, 4, 6, 13, 14, 17 bis 24" zu ersetzen.
- b) In § 2 Abs. 5 ist die Angabe "§§ 1, 3 bis 14, 16 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 sowie die §§ 18 bis 25" durch die Angabe "§§ 1, 3 bis 13, 15 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 sowie die §§ 17 bis 24" zu ersetzen.
- c) In § 4 Abs. 1 ist die Angabe "§ 14" durch die Angabe "§ 13" zu ersetzen.
- d) In § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 ist die Angabe "§ 16" durch die Angabe "§ 15" zu ersetzen.
- e) Die bisherigen §§ 13 bis 25 werden §§ 12 bis 24.
- f) § 12 - neu - ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

"§ 12 Rahmenkonzepte der Länder"
 - bb) In Satz 1 ist die Angabe "§§ 11 und 12" durch die Angabe "§ 11" zu ersetzen.

Begründung:

Die Bestimmung stellt einen großen personellen und organisatorischen Mehraufwand mit erheblichen Einschränkungen der Flexibilität der Lebensmittelüberwachung dar. Hierfür wird keine Notwendigkeit gesehen.

A 27. Zu § 14 Abs. 2 Nr. 4

In § 14 Abs. 2 ist in Nummer 3 das Wort "und" durch einen Punkt zu ersetzen und Nummer 4 zu streichen.

Begründung:

Die Vorgaben zur Durchführung und Dokumentation von Untersuchungen und zur Ausgestaltung von Prüfberichten ergeben sich aus der für die Akkreditierung von Laboratorien zu Grunde zu legenden Normenserie EN 17025. Die Grundsätze der Guten Laborpraxis finden insofern hier keine Anwendung. Da gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 eine vorhandene Akkreditierung Voraussetzung ist für die Beauftragung von nicht amtlichen Prüflaboratorien, sind die unter Nummer 4 genannten Anforderungen bereits abgedeckt.

A 28. Zu § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 2

§ 17 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Satz 1 sind die Wörter "eine Nämlichkeitsprüfung" durch die Wörter "stichprobenartig Nämlichkeitsprüfungen" zu ersetzen.

b) In Absatz 3 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. stichprobenartig Nämlichkeitsprüfungen vorgenommen wurden und,"

Begründung:

Der Abschnitt 6 der AVV RÜb "Ein- und Ausfuhrüberwachung" bezieht sich auf Lebensmittel, die keiner systematischen Einfuhrüberwachung unterliegen, das sind Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs.

Der Artikel 16 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz bestimmt für diese Lebensmittel bei der Einfuhr lediglich stichprobenartige Nämlichkeitskontrollen. Die Anforderungen an die Einfuhrüberwachung in der AVV RÜb sollten denen der o.g. EU-Regelung angepasst werden.

Es besteht kein Grund, erhöhte Anforderungen an die Ausführüberwachung zu stellen, zumal die Exporteure sowie die Exportgüter den für die Ausstellung der Zertifikate zuständigen Behörden bekannt sind. Eine stichprobenartige Nämlichkeitskontrolle wird deshalb auch hier als ausreichend angesehen.

A 29. Zu § 21 Abs. 1 Satz 2, 3 - neu -

Dem § 21 Abs. 1 sind folgende Sätze anzufügen:

"Ausgenommen hiervon sind die Ergebnisse aus den BSE-Untersuchungen nach dem Fleischhygienerecht. Diese Daten werden an die zentrale HI-Tier-Datenbank gemeldet und von dort übernommen."

Begründung:

Der Satz dient der Klarstellung, dass das BVL keine BSE-Testdaten im AVV-DÜb-Format anfordert.

A 30. Zu § 22 Abs. 1 Satz 2 bis 5, Abs. 2 und 3

§ 22 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 sind die Sätze 2 bis 5 zu streichen.

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Struktur und Umfang der Daten werden in einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift festgelegt."

c) Absatz 3 ist zu streichen.

Folgeänderung:

In § 21 Abs. 1 sind nach dem Wort "sind" die Wörter "mit Ausnahme der Daten gemäß § 22" einzufügen.

Begründung:

Die Details zum geplanten Jahresbericht und zum Umfang und Inhalt der zu übermittelnden Daten sind in der bisherigen Formulierung unklar, die Ergänzung dient somit der Klarstellung.

B

31. Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes **n i c h t** zuzustimmen.

32. Begründung:

Durch die AVV RÜb werden sachliche und personelle Anforderungen für die amtlichen Überwachungsorgane festgelegt, Grundsätze zur Betriebsprüfung und der Probenahme sowie der Probenuntersuchung aufgestellt, Überwachungsprogramme formuliert und Einzelheiten des Informationsaustauschs der Behörden untereinander geregelt, wodurch erheblicher zusätzlicher Personal- und Finanzbedarf für die Länder entsteht. Angesichts der angespannten Haushaltslage in den Ländern ist dies nicht zu akzeptieren, zumal die Länder in den vergangenen Jahren bereits enorme finanzielle Anstrengungen für die Fortentwicklung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes unternommen haben und sich die Notwendigkeit für eine AVV RÜb auch aus sachlichen Gesichtspunkten nicht ergibt.

Auf europäischer Ebene ist die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 S. 1) ergangen. Ziel der Verordnung ist es, die Futter- und Lebensmittelkontrollen in der Gemeinschaft zu verbessern und für alle Mitgliedstaaten eine einheitliche Grundlage für die Durchführung der Kontrollen zu schaffen. Die Umsetzung der Verordnung in nationales Recht ist nicht erforderlich, da es sich um unmittelbar in den Mitgliedstaaten geltendes Recht handelt. Der Erlass der AVV RÜb erscheint daher zur Vermeidung von Doppelregelungen nicht notwendig.

Darüber hinaus führt die Verwaltungsvorschrift zu Mehrkosten für die Länderhaushalte, da sie über eine 1:1 Umsetzung der EU-Verordnung hinausgeht. Dies ist nicht hinnehmbar. Der Bundesrat verweist auf seine Stellungnahme zum oben genannten EU-Verordnungsvorschlag vom 20. Juni 2003 (BR-Drs. 121/03 (Beschluss)), in der es u.a. heißt: "Gleichzeitig vertritt der Bundesrat die Auffassung, dass weitere nationale Regelungen weder die Haushalte in den Ländern und in den Kommunen zusätzlich belasten, noch die Wirtschaftsbeteiligten im internationalen Vergleich benachteiligen dürfen".

C

33. Der **federführende Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die nachstehende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

Der Bundesrat stellt fest, dass mit der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz die Grundlage für eine gemeinschaftsweit einheitliche Durchführung der amtlichen Überwachung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften geschaffen wurde. Der Bundesrat sieht die vorgelegte Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung lebensmittelrechtlicher und weinrechtlicher Vorschriften (AVV Rahmen-Überwachung) als einen Beitrag zur Konkretisierung der Anforderungen dieser Verordnung.

Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ist bereits am 2. Mai 2004 in Kraft getreten und ab dem 1. Januar 2006 anzuwenden.

Die AVV Rahmen-Überwachung kann dazu beitragen, in den Ländern notwendige Anpassungen bei der Durchführung der amtlichen Überwachung lebensmittelrechtlicher Vorschriften an die gemeinschaftlichen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 einheitlich vorzunehmen und damit den Übergangszeitraum bis zum Termin der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 effektiv zu nutzen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, soweit zum Termin der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 eine weitere Überarbeitung der AVV Rahmen-Überwachung notwendig ist, diese rechtzeitig vorzulegen.

Dabei hält es der Bundesrat für unverzichtbar, die bei der Anwendung der AVV Rahmen-Überwachung gewonnenen Erfahrungen der Länder maßgeblich zu berücksichtigen.